

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 29. November 1993

47. Stück

95. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Eberau
96. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 15. Oktober 1993 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates von Rotenturm an der Pinka vom 26. März 1993 zum Schutz der besonderen Lebensräume im Feuchtbiotopbereich-Feuchtbiotop-Naturschutzverordnung

95. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 1993 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Eberau

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Eberau wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

96. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 15. Oktober 1993 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates von Rotenturm an der Pinka vom 26. März 1993 zum Schutz der besonderen Lebensräume im Feuchtbiotopbereich-Feuchtbiotop-Naturschutzverordnung

Gemäß §§ 52, 79, 82 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37 idgF. in Verbindung §§ 5, 7, 21, 27 Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetz – NG. 1990, LGBl. Nr. 27 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates von Rotenturm an der Pinka vom 26. März 1993 wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kranich